

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 27.8.2007

Tenor

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Die 1952 geborene Antragstellerin ist Staatsangehörige der Ukraine. Sie reiste im Juli 2003 zum Zwecke der Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen mit einem entsprechenden Visum in das Bundesgebiet ein. Am 18. August 2003 erfolgte die Eheschließung.

Antragsgemäß erhielt die Antragstellerin vom 10. September 2003 bis zum 9. September 2004 eine Aufenthaltserlaubnis. Am 21. September 2004 erklärte der Ehemann, dass er von der Antragstellerin seit dem 1. Mai 2004 dauernd getrennt lebe. Anlässlich einer Vorsprache der Eheleute zusammen mit der Tochter der Antragstellerin, die mit ihrer Familie ebenfalls im Bereich der Antragsgegnerin lebt, erklärten die Eheleute am 15. Juli 2004, dass sie nicht getrennt lebten. Ihre Beziehung sei völlig intakt. Der Ehemann hätte beim Einwohnermeldeamt besser angeben sollen, dass sich die Antragstellerin in der Regel von Montag bis Freitag bei ihrer Tochter aufhalte, um die beiden Enkelkinder zu betreuen, während die Tochter einer Beschäftigung nachgehe. Der Ehemann habe sich, ohne dabei zu denken, allein in einer anderen Gemeinde angemeldet. Demnächst würden beide Eheleute eine Wohnung in der R.straße 29 im Bereich der Antragsgegnerin beziehen.

Nachdem sich die Antragstellerin am 4. August 2004 in die R.straße 29 umgemeldet hatte, wurde ihre Aufenthaltserlaubnis vom 2. September 2004 bis zum 10. September 2006 verlängert.

Am 23. Dezember 2004 erklärte der Ehemann, die Antragstellerin habe nie bei ihm in der R.straße 29 gelebt. Sie halte sich wohl bei ihrer Tochter auf. Man lebe seit 1. Mai 2004 getrennt.

Am 23. März 2006 wurde die Ehe der Antragstellerin geschieden.

Den Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis vom 4. September 2006 lehnte die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 2. November 2006 ab und drohte die Abschiebung der Antragstellerin in die Ukraine an. Die Voraussetzungen des § 31 AufenthG lägen nicht vor. Weder habe die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet rechtmäßig länger als zwei Jahre gedauert noch sei eine besondere Härte gegeben.

Hiergegen richteten sich die Klage und der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO vom 4. Dezember 2006. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgebracht, die Antragstellerin habe einen ehrlichen und soliden Ehemann zum Zwecke der Heirat gesucht. Diese Voraussetzungen habe der geschiedene Ehemann vorgetäuscht. Jedoch sei er bereits kurz nach der Eheschließung insolvent gewesen. Zudem habe er Verhältnisse mit anderen Frauen gepflegt. Die Antragstellerin habe später auch erfahren, dass ihr geschiedener Ehemann bereits mehrfach straffällig geworden sei und bereits Freiheitsstrafen habe verbüßen müssen. Es sei ihr deshalb nicht zumutbar gewesen, die Ehe mindestens zwei Jahre lang aufrecht zu erhalten. Eine besondere Härte liege auch darin, dass sie in der Ukraine vor ihrer Ausreise auf Rentenzahlungen verzichtet und ihr Haus verkauft habe. Eine Rückkehr sei für sie deshalb nicht mehr möglich.

Das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg lehnte den Antrag mit Beschluss vom 9. März 2007 ab. Eine besondere Härte sei nicht gegeben. Es sei unbeachtlich, dass sich die Antragstellerin bei der Eheschließung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Unbescholtenheit ihres Ehemannes falsche Vorstellungen gemacht habe. Hierbei handle es sich um eine vielfach anzutreffende Konstellation. Im Übrigen habe sie trotz Kenntnis von der Insolvenz und den Schulden des Ehemannes zunächst an der Ehe festgehalten und mehrfach angegeben, dass diese noch bestehe. Von den Verurteilungen des Ehemannes habe sie ihren Angaben zufolge erst im Oktober 2005 erfahren, nachdem die Ehe längst getrennt gewesen sei. Hieraus ergebe sich, dass die strafrechtliche Vergangenheit des Ehemannes für die Antragstellerin nicht Anlass gewesen sei, die eheliche Lebensgemeinschaft zu beenden. Aber auch die Tatsache, dass der frühere Ehemann eine außereheliche Beziehung unterhalten habe, führe nicht zur Annahme einer besonderen Härte. Das Gericht habe keine Entscheidung über die moralische Vorwerfbarkeit des Verhaltens des Ehemanns zu treffen. Eine bloße Untreue könne nicht als Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange des Ehegatten angesehen werden. Die hierfür denkbaren Fallkonstellationen wie psychische Misshandlung, Trunksucht etc. lägen aber erkennbar nicht vor. Auch die der Antragstellerin bei einer Rückkehr in die Ukraine drohenden Nachteile begründeten nicht die Annahme einer besonderen Härte.

Mit Schriftsatz vom 27. März 2007 ließ die Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Beschwerde einlegen. Im Betreff wurde angegeben: „Wegen Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und Antrag nach § 123 VwGO“.

Mit weiterem Schriftsatz vom 10. April 2007, wiederum mit dem Betreff: „hier Antrag nach § 123 VwGO“, beantragte der Bevollmächtigte, der Antragsgegnerin unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses zu untersagen, bis zur Entscheidung in der Hauptsache aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegenüber der Antragstellerin durchzuführen. Zur Begründung wurde vorgebracht, beim vormaligen Ehemann der Antragstellerin handle es sich um einen mehrfachen Betrüger, der seine Mitmenschen und nahen Angehörigen belüge und aus rein egoistischen Motiven betrüge. Von

den Vorstrafen habe die Antragstellerin nichts gewusst. Der negative Charakter ihres Ehemannes sei insbesondere auch dadurch zum Ausdruck gekommen, dass er während der Ehezeit die Antragstellerin durch eine ehebrecherische Beziehung regelmäßig betrogen habe und einen Einmietbetrug gegenüber dem Schwiegersohn der Antragstellerin begangen habe. Insoweit sei er auch zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten ohne Bewährung verurteilt worden. Zudem habe der Ehemann auf die Antragstellerin massiven Druck während der Ehe ausgeübt, nach seiner ebenfalls arglistig verschwiegenen Insolvenz gleich nach Beginn der Ehe die Antragstellerin zu zwingen, dass sie an seiner Stelle die Konzessionsinhaberin und Inhaberin einer zahlungsunfähigen Gebäudereinigungs-firma werde. Dies sei für die Antragstellerin eine unerträgliche Dauerbelastung gewesen. Sie habe auch feststellen müssen, dass ihr vormaliger Ehemann keinen Krankenversicherungsvertrag für sie abgeschlossen habe. Dies seien schlechterdings ganz unerträgliche eheliche Verhältnisse gewesen, die nach ihrer Entdeckung durch die Antragstellerin jede einigermaßen vernünftige, mit moralischen Restwerten ausgestattete Ehefrau von der weiteren Aufrechterhaltung der Ehe Abstand hätte nehmen lassen. Nach dem bis vor kurzem bestehenden Ehegesetz hätte das Verschweigen der Vorstrafen sowie der bevorstehenden Insolvenz sogar einen Nichtigkeitsgrund für die Aufhebung der Ehe bedeutet. Das Erstgericht habe sich auch nicht mit den naheliegenden negativen Dauereigenschaften der Täterpersönlichkeit eines mehrfach vorbestraften Serienbetrügers wie des vormaligen Ehemannes der Antragstellerin befasst. Es habe auch nicht beachtet, dass sogar Anschläge auf den vormaligen Hausstand der Antragstellerin und ihres Ehemannes ausgeübt worden seien, nachdem der Ehemann diese betrogen und nicht bezahlt habe. Mit Erstaunen sei auch zur Kenntnis genommen worden, dass das Erstgericht bei Führung eines ehebrecherischen Doppellebens des früheren Ehemannes davon ausgehe, es handle sich hier um eine bloße Untreue. Die Antragstellerin habe erst nach Trennung der Parteien von diesem Doppelleben ihres vormaligen Ehemannes erfahren. Dies habe sie letztendlich dazu bestärkend bewogen, wegen schlichter Unerträglichkeit in keinem Falle mehr die Ehe mit ihm aufrecht zu erhalten. Insbesondere wegen der „Kumulationswirkung“ der einzelnen vorgetragenen Härtefallgründe müsse deshalb von einer besonderen Härte i.S. des § 31 AufenthG ausgegangen werden, zumal der geschiedene Ehemann sogar eine massive Straftat des Betrugs gegenüber dem Schwiegersohn begangen habe.

Die Antragsgegnerin beantragte mit Schriftsatz vom 4. Mai 2007 die Zurückweisung der Beschwerde.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der beigezogenen Behördenakte Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde hat keinen Erfolg.

Es ist bereits fraglich, ob sie überhaupt zulässig ist. Wie sich dem Beschwerdeantrag entnehmen lässt, ist Rechtsschutzziel der Beschwerde, der Antragsgegnerin zu untersagen, bis zur Entscheidung in der Hauptsache aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegenüber der Antragstellerin durchzuführen. Der Antragsgegner begehrt demzufolge mit der Beschwerde die Erteilung einer Duldung an die Antragstellerin. Streitgegenstand in der ersten Instanz war jedoch ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage der Antragstellerin gegen den die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

ablehnenden Bescheid der Antragsgegnerin vom 2. November 2006. Diesen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO hat das Verwaltungsgericht abgelehnt; gegen diesen hätte sich die Beschwerde richten müssen. Zwar ist die Beschwerde insoweit konsequent, als eine Duldung nur über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO erreicht werden kann. Ein solcher Antrag ist aber dann unzulässig, wenn es, wie hier, um vorläufigen Rechtsschutz hinsichtlich der vorläufigen Vollziehbarkeit eines Verwaltungsaktes geht. Denn dann hat gemäß § 123 Abs. 5 VwGO das Verfahren nach § 80 VwGO Vorrang (vgl. Kopp, VwGO, 14. Aufl. 2005, RdNr. 4 zu § 123 VwGO). Somit bleibt unklar, wie die Antragstellerin ihr Begehren durchsetzen möchte und ob der am 10. April 2007 gestellte Beschwerdeantrag seinem Wortlaut nach als Antrag gemäß § 123 VwGO anzusehen ist und ob er in einen solchen nach § 80 Abs. 5 VwGO umzudeuten wäre. Dies ist aber wiederum bei einer Vertretung durch einen rechtskundigen Bevollmächtigten generell nicht geboten, weil von diesem erwartet wird, dass er zielführende Anträge stellt bzw. unterstellt wird, dass er die von ihm formulierten Anträge absichtlich so abgefasst hat. Allerdings können diese Fragen dahingestellt bleiben, denn auch ein zulässiger Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO wäre jedenfalls unbegründet.

Das Verwaltungsgericht hat zu Recht im angefochtenen Beschluss dargelegt, dass die Antragstellerin die Voraussetzungen des § 31 AufenthG nicht erfüllt und damit kein eigenständiges Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet erlangt hat, so dass die Verlängerung ihrer bisher erteilten Aufenthaltserlaubnis nicht in Betracht kommt. Unstreitig ist, dass die Eheleute nicht länger als zwei Jahre ununterbrochen rechtmäßig in ehelicher Lebensgemeinschaft gelebt haben. Aber auch eine besondere Härte, bei deren Vorliegen auch bei einer kürzeren Ehebestandsdauer ein Aufenthaltsrecht zugebilligt wird, liegt nicht vor. Insoweit wird zunächst auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts im angefochtenen Beschluss Bezug genommen.

Aber auch aus den von der Antragstellerin dargelegten Gründen der Beschwerde, auf die sich die Prüfung des Senats zu beschränken hat (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), führen zu keinem anderen Ergebnis. Dabei nimmt die Antragstellerin insbesondere Bezug auf die Vorstrafen ihres geschiedenen Ehemannes sowie auf seine Beziehung zu einer anderen Frau während der Ehe. Dabei übersieht sie allerdings, dass zwischen der Unzumutbarkeit der Fortführung der ehelichen Lebensgemeinschaft und den möglichen Gründen für das Vorliegen einer besonderen Härte ein Kausalzusammenhang bestehen muss. Härtegründe, die zwar gegeben sind, für den ausländischen Ehepartner aber keinen Anlass darstellen, die eheliche Lebensgemeinschaft zu beenden, führen gerade nicht zur Unzumutbarkeit der Fortführung der ehelichen Lebensgemeinschaft.

Danach hat das Verwaltungsgericht zu Recht dargelegt, dass die Antragstellerin ihren eigenen Angaben zufolge bereits im September 2003 von der Insolvenz und den Schulden ihres Ehemannes Kenntnis hatte. Sie hat darin jedoch keinen Grund gesehen, ihren Ehemann zu verlassen. Vielmehr hat sie mit diesem zusammen noch im Juli 2004, also fast ein Jahr nach dem wirtschaftlichen Ruin des Ehemannes, anlässlich ihrer Vorsprache bei der Antragsgegnerin erklärt, die Beziehung sei völlig intakt und man lebe auch nicht getrennt, sondern werde demnächst zusammen in die R.straße 29 umziehen. Daraus kann nur geschlossen werden, dass die Antragstellerin trotz der gegebenenfalls vorhandenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die für sich gesehen ohnehin keine besondere Härte darstellen, weil sie in jeder Ehe auftreten können, bei ihrem Ehemann bleiben wollte.

Wenig Bedeutung misst der Senat auch der Tatsache bei, dass der Ehemann der Antragstellerin gegenüber dem Schwiegersohn einen Einmietbetrug begangen hat. Diesem muss die Insolvenz des Ehemannes seiner Schwiegermutter bekannt gewesen sein, nachdem diese bereits kurz nach Eingehen der Ehe im August 2003 hiervon erfahren hatte und sie der Ausländerbehörde gegenüber angegeben hatte, selbst in diese Wohnung ziehen zu wollen. Eine besondere Härte für die Antragstellerin kann deshalb durch den Einmietbetrug nicht gegeben gewesen sein. Dass ihr früherer Ehemann für sie keine Krankenversicherung abgeschlossen hatte, kann auch nicht als Misshandlung oder dergleichen angesehen werden, zumal die Antragstellerin selbst schreibt, dass dies mangels Zahlungsfähigkeit erfolgt sei. Die Antragstellerin hätte ohne Problem selbst für sich eine Krankenversicherung abschließen können, gegebenenfalls unter Mithilfe ihrer Tochter.

Schließlich führt auch nicht das angebliche ehebrecherische Doppelleben des geschiedenen Ehemannes der Antragstellerin zur Annahme einer besonderen Härte, da dies nicht der Grund für die Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft war. Die Antragstellerin trägt selbst vor, dass sie erst nach der Trennung von ihrem Ehemann von seinem Doppelleben erfahren habe. Daraus ergibt sich, dass die Antragstellerin nicht aus diesem Grund die eheliche Lebensgemeinschaft beendet hat, weil ihr die Weiterführung nicht mehr zumutbar gewesen wäre. Die Trennung ging ohnehin ganz offensichtlich vom Ehemann aus, der schon im Juni 2004 und dann nochmals im Dezember 2004 gegenüber der Antragsgegnerin erklärt hatte, dass sich die Antragstellerin im wesentlichen bei ihrer Tochter aufhalte und auch nicht beabsichtige, wieder zu ihm in die R.straße 29 zu ziehen, wohingegen die Antragstellerin in ihrem Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis vom 1. September 2004 offensichtlich wahrheitswidrig erklärt hatte, tatsächlich in der R.straße 29 zu leben. Dass sie nach der Vorsprache im Juli 2004 und der Ummeldung im August 2004 tatsächlich in der R.straße 29 gelebt hat, wird sogar von ihr selbst nicht mehr behauptet.

Entgegen der Auffassung der Beschwerde musste sich das Erstgericht auch nicht mit den „negativen Dauereigenschaften“ des geschiedenen Ehemannes der Klägerin befassen. Eine Bewertung seines Charakters ist dem Gericht verwehrt. Dieses hat nur nachzuprüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vorliegen. Dies wäre nur dann der Fall, wenn der Antragstellerin das Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar gewesen wäre und sie deshalb vor Ablauf der Zweijahresfrist ihren Ehemann verlassen hätte. Eine solche Unzumutbarkeit ist jedoch nicht glaubhaft gemacht worden. Allein die Zerrüttung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Sinne eines Verfalls der Beziehung zwischen den Ehegatten begründet keine Unzumutbarkeit des Festhaltens an der ehelichen Lebensgemeinschaft (vgl. Vorläufige Anwendungshinweise zum AufenthG Nr. 31.2.5 zu § 31 AufenthG). Eine derartige Beeinträchtigung, die zur Annahme einer Unzumutbarkeit führen kann, wie z. B. physische oder psychische Misshandlung des Ehegatten, ist hier aber weder ersichtlich noch glaubhaft gemacht worden. Vielmehr ist hier offenbar der gar nicht so seltene Fall gegeben, dass sich ein Ehepartner über die Eigenschaften des Ehegatten und den Verlauf der Ehe getäuscht hat, was insbesondere dann der Fall sein kann, wenn sich die Ehepartner, so wie die Antragstellerin und ihr geschiedener Ehemann, kaum kennen und dennoch die Ehe eingehen. Eine besondere Härte i.S. von § 31 AufenthG sieht der Senat darin nicht.

Aus diesen Gründen war der Antrag mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO abzulehnen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren ergibt sich aus § 47, § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

*Vorinstanz: VG Augsburg, Beschluss vom 9.3.2007, Au 1 S 06.1400*